

Angelverein Grevenbroich 1954 e.V.

Satzung des Angelverein Grevenbroich 1954 e.V.

§ 1

I.

Der AV GV 1954 e.V. ist eine Vereinigung von männlichen und weiblichen Mitgliedern, die die Angelfischerei nach waidgerechten Grundsätzen ausüben. Die Angelfischerei darf keinesfalls auf einen Gewinn gerichtet bzw. als Haupt- oder Nebenerwerb betrieben werden.

II.

Der AV GV 1954 e.V. hat ausschließlich gemeinnützige Aufgaben und bezweckt:

- a) durch Zusammenfassung der Angler und durch einheitliche Vertretung der anglerischen Interessen den ihm zukommenden Einfluss auch gegenüber den Verwaltungsbehörden zu sichern,
- b) die Ausbreitung der Angelfischerei und des Hege- und Pflegewillens der Angler in die weiteren Bevölkerungskreise,
- c) die Festsetzung und Einhaltung einheitlicher, den Hegeinteressen angepasster Schonzeiten und Mindestmaße, wie auch in den Gesetzen vorgesehen,
- d) die Reinhaltung und Pflege der Gewässer und Uferbereiche, die Feststellung von Verstößen gegen umweltrechtliche Vorschriften, sowie die Verhinderung der Fischwilderei.

III.

Das Interesse des Vereins gilt nicht gewinnbringenden Handlungen und hält sich aller parteipolitischen Interessen fern. Die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur, sowie die Förderung der Angelfischerei sind ausschließlich Interessen des Vereins.

§2 Mitgliederschaft, Aufnahme, Beitragspflicht und Austritt

I. Aufnahme

Mitglied des Vereins kann Jeder unbescholtene Bürger weiblichen oder männlichen Geschlechtes über 10 Jahren werden.

Angelverein Grevenbroich 1954 e.V.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag erfolgt durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.

Gründe für eine etwaige Ablehnung des Antrages brauchen dem Antragsteller nicht angegeben zu werden.

Ist der Aufnahmeantrag in der Mitgliederversammlung positiv beschieden worden, wird die Mitgliedschaft nach Verpflichtung des neu aufzunehmenden Mitgliedes auf diese Satzung und die Aushändigung des Mitgliedsausweises wirksam.

Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des Vereins und vom Mitglied bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein zurückzugeben.

Die Beitragspflicht des neu aufgenommenen Mitgliedes beginnt grundsätzlich am 01. Januar des Aufnahmejahres.

Der Mitgliedsbeitrag für das Aufnahmejahr und die Aufnahmegebühr sind in der jeweils gültigen Höhe bei Aufnahme in den Verein vom neu aufgenommenen Mitglied sofort zu entrichten.

II. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann von diesem nur zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungspflicht durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Eine erklärte Kündigung der Mitgliedschaft wird unter Beachtung dieser Vorschrift jeweils zum nächsten zulässigen Termin gültig.

III. Ausschluss

- A) Der Verein behält sich den Ausschluss eines Mitgliedes vor, falls folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
 - b) wenn das Mitglied der Wilderei, der Fischwilderei oder des Fischfrevels überführt ist,
 - c) wenn das Mitglied innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat oder gibt,
 - d) wenn das Mitglied nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung mit einer Zahlung gegenüber dem Verein, gleich aus welchem Rechtsgrund, in Rückstand ist.
- B) Der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes.
- C) Der Ausschluss des Mitgliedes ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen und enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte.

§3 Mitgliedsbeiträge

- A) Das jeweilige Vereinsmitglied verpflichtet sich an den Verein einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- B) Der Mitgliedsbeitrag ist zahlbar und fällig in der ersten Mitgliederversammlung des laufenden Kalenderjahres.
- C) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresmitgliedsbeitrag wird jeweils auf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres durch Abstimmung festgesetzt.

Angelverein Grevenbroich 1954 e.V.

§4 Vorstand des Vereins

- A) Der Verein wird vertreten durch den Vorstand.
Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Geschäftsführer, der gleichzeitig das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden ausübt,
 - c) den 2 Kassierern, die gleichzeitig das Amt des stellvertretenden Geschäftsführer ausüben,
 - d) dem Vereinswart
 - e) den beiden Jugendwarten.
- B) Der Vorstand wird alle 2 Jahre, jeweils bei der ersten Mitgliederversammlung des Jahres, für eine Dauer von 2 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- C) Ferner werden alle 2 Jahre Zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- D) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.

§5 Finanzen des Vereins

- I. Die Finanzen des Vereins verwalten die Kassierer.
- A) Die Kassierer sind dem Verein gegenüber zu einer rentablen Finanzhaltung verpflichtet. Jeweils zum Ende des Kalenderjahres sind die Kassierer verpflichtet einen Jahresabschluss zu fertigen. In den Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Vereins getrennt nach Belegen fortlaufend zu buchen. Der Jahresabschluss muss den aktuellen Finanzstatus des Vereins wiedergeben und sind von den Kassieren in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres vorzulegen.
 - B) Die Kassierer sind verpflichtet, den Jahresabschlussbericht einschließlich aller Belege den gewählten Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.
- II. Die Kassenprüfung durch die Kassenprüfer muss spätestens zwei Tage vor der ersten Versammlung des Jahres erfolgen.

§6 Versammlung

- I. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.
Die Einladung hat Schriftlich zu erfolgen.
- A) Der Vorstand ist verpflichtet, wenigstens eine Mitgliederversammlung im Jahr einzuberufen.
 - B) Die erste Mitgliederversammlung des Jahres muss grundsätzlich im Januar erfolgen.

Angelverein Grevenbroich 1954 e.V.

- C) Über die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand nach Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit.

II. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer.

- A) Die Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestimmt über die Gültigkeit der Beschlussfassung.
- B) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand einen Protokollführer. Dieser fertigt eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung, die von ihm selbst und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Bei einer Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins findet die entsprechende Vorschrift des BGB Anwendung.

§ 8

Der Verein besteht, wenn noch drei Personen Mitglieder des Vereins sind.

§ 9

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Vereins unter den Mitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Anhang zur Satzung des Angelverein Grevenbroich 1954 e.V.

Auf der Jahreshauptversammlung vom 23.01.2010 wurde durch Mehrheitsbeschluss beschlossen, dass jedes Mitglied des Angelvereins Grevenbroich 1954 e.V. im Jahr 25 Arbeitsstunden zu leisten hat.

Ersatzweise ist ein Betrag in Höhe von 50,- Euro zu zahlen.

Über die Freistellung der zu leistenden Arbeitsstunden entscheidet ausschließlich der Vorstand.